

Satzung
Hand und Fuß
Nachbarschaftshilfe Gersprenztal e. V.



§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein Hand und Fuß Nachbarschaftshilfe Gersprenztal e. V. mit Sitz in 64395 Brensbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Darmstadt einzutragen.

Der Verein ist eine Selbsthilfeorganisation, die nach dem Prinzip der gegenseitigen Hilfe arbeitet.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch einen freiwilligen Zusammenschluss von Personen, die gewillt sind im Alter bzw. bei Krankheit, einander zu helfen. Schwierigkeiten, die durch das Alter entstehen, sollen überwunden und dadurch alten Menschen die Möglichkeit gegeben werden, am Leben innerhalb der Gemeinschaft teilzunehmen.

Zweck des Vereins ist weiterhin Kontakte, Austausch gegenseitiger Hilfen, Organisation geeigneter Hilfsmittel im Wohnumfeld und Organisation von Bildungsmaßnahmen, die der Vorsorge im Alter und der Bewältigung des Alters dienen, herzustellen und aufzubauen. Von besonderer Bedeutung ist dabei eine Organisationsform, die breite Teile der Bürgerschaft aktiviert und ortsteilnah ein hohes Maß an Selbsthilfe, Selbstverwaltung und bürgerschaftlicher Integration vorsieht.

Der Aufgabenschwerpunkt des Vereins liegt in der Bewusstseinsbildung und praktischen Förderung der Fragen und Antworten, die aufgrund des altersbedingten Bevölkerungswandels entstehen.

Hilfen im Alltag wie Krankenbesuche, Fahrdienste, Haus- und Gartenarbeiten, Kinderbetreuung, Beratung bei Problemen, Nachbarschaftshilfe sind besondere Schwerpunkte.

Der Verein ist die Vermittlungsinstanz gegenseitiger Leistungen oder Hilfen. Die aktive Mitarbeit wird dokumentarisch festgehalten und begründet ein Anrecht auf Gegenleistung. Näheres wird in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den AWO-Oberscholzenhof, Alten- und Pflegeheim 64395 Brensbach, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft

Ordentliche Mitglieder können werden:

I.

- a) alle natürlichen Personen
- b) juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts
- c) rechtsfähige Personenvereinigungen, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereins zu unterstützen.

II.

Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Es sollten Personen sein, die sich besondere Verdienste um die Arbeit des Vereins erworben haben.

III.

Die Mitgliedschaft entsteht durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

IV.

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung;
- b) durch schriftliche Aufkündigung mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr;
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

- bei Nichtzahlung des Beitrages. Beitragsrückstand liegt vor, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate vergangen sind und die Beitragsschuld bis zu diesem Zeitpunkt nicht beglichen ist.
- bei Schädigung, d.h. grobem Verstoß gegen die Vereinsinteressen.

Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat (maßgebend ist jeweils der Posteingang) durch das Mitglied Einspruch erhoben werden. Die nächste Mitgliederversammlung wird dann abschließend entscheiden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen und die Beiträge pünktlich zu zahlen. Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Vereinsarbeit durch aktive Mitarbeit und Anregungen sowie Vorschläge zu fördern.

Der Jahresbeitrag pro Mitglied wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Eine Erhöhung des Jahresbeitrags bedarf der einfachen Mehrheit einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand.

Er besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Rechner/in, dem/der Schriftführer/in und bis zu 4 Beisitzern, die durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt werden können.

Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Rechner/in.

Der Vorstand und die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Für Tätigkeiten der Mitglieder, die über den üblichen Aufgabenkreis hinausgehen, kann der tatsächlich nachgewiesene Aufwand entschädigt werden (z.B. Barauslagen für Porti, Telefon, Benzingeld lt. Nachweis).

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung einen ehrenamtlichen Beirat berufen.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durch den Restvorstand zu bestimmen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende oder der/die Rechner/in, vertreten.

Der Vorstand ist ermächtigt, für einzelne Aufgabengebiete seiner Geschäftsführung Ausschüsse zu bilden.

§ 9

Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, vorzugsweise im 1. Quartal des Jahres, zu der mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand schriftlich einzuladen ist.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden und begründet sein.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und des Berichts der Kassenprüfer,
2. Entlastung des gesamten Vorstandes,
3. Wahl des neuen Vorstandes,
4. Wahl der Kassenprüfer,
5. Entscheidung über die eingereichten Anträge,

6. Jede Änderung der Satzung,
7. Festsetzung des Jahresbeitrages,
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
9. Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 20% der Mitglieder dieses schriftlich beantragen sowie dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Die ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen stimmberechtigter Mitglieder beschlossen werden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüssen, Sponsoren, fördernde Mitglieder und Erlösen aus eigenwirtschaftlichen Zweckveranstaltungen.

§ 11

Mitwirkung externer Einrichtungen

Die Hilfestellung externer Einrichtungen z.B. Sozialstation, Jugendpflege und Kindergärten der bürgerlichen, sozialen und kirchlichen Träger für Erreichung der Vereinszwecke ist anzustreben.

§ 12

Diese Satzung tritt durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.11.2017 in Kraft.

Brensbach, den 10. November 2017

.....
1. Vorsitzende/r

.....
2. Vorsitzende/r

.....
Rechner/in

.....
Schriftführer/in

.....
Beisitzer/in

.....
Beisitzer/in

.....
Beisitzer/in

.....
Beisitzer/in